

Institutionelles Schutzkonzept für Kinder an unserer Schule



Wertschätzen
Kompetenzen
Lehrer
Sprache
Schüler
Respektieren
Eltern
Achten
Jugendliche
Miteinander
Atmosphäre
Wortwahl
Kommunizieren
Hinsehen
Hinhören
Bestärken
Intervention
Schutz
Achten
Jugendliche
Miteinander
Atmosphäre
Distanz
Prävention
Mitarbeiter
Kinder
Eingreifen
Kollegen
Rechte
Nähe
Pflichten
Respekt
Vertrauen

Vorwort

Im Zentrum des institutionellen Konzeptes zur Prävention steht der Schutz der uns in der Schule anempfohlenen Kinder vor jeglicher Form von Gewalt. Im Leitbild unserer Schule steht u.a. „Keiner geht verloren!“ Für jeden an unserer Schule Tätigen bedeutet dies, dass das Kind als Geschöpf Gottes stets im Mittelpunkt steht und wir ihnen das Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit geben.

Ziel des Konzeptes ist Prävention nicht nur als Leitfaden, sondern als aktive Haltung zu verstehen, die unsere Schule prägt. Unter transparenter Einbeziehung und Mitarbeit aller beteiligten Gruppen gilt es, eine risikobewusste Kultur der Achtsamkeit dahingehend zu entwickeln, was vorbeugend geschehen muss, damit nichts geschieht, was dem Kindeswohl abträglich ist. Damit wollen wir kein grundsätzliches Misstrauen verbreiten, sondern genau hinsehen und dadurch das Kindeswohl schützen.

Dies ist gleichbedeutend damit, die in dem Themenbereich (sexualisierte) Gewalt oft herrschende Sprachlosigkeit zu überwinden und unter der Wahrung der Grenzen der Privatsphäre die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu einem aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgang mit Sexualität zu fördern. Im Rahmen der individuellen Persönlichkeitsentfaltung wollen wir so zu einem respektvollen und grenzachtenden Umgang miteinander erziehen. Damit machen wir unsere Schülerinnen und Schüler stark und sprachfähig, auch in der Begegnung mit außerschulischen Krisensituationen.

Über präventive Maßnahmen hinaus wird im Schutzkonzept dargelegt, was zu tun ist, um durch kompetentes Wahrnehmen und Handeln grenzverletzendes Verhalten frühzeitig zu erkennen, Übergriffigkeit oder Missbrauch aufzudecken und zu intervenieren.

Präventionsbeauftragte: [Claudia Pohler](#)
Schulseelsorgerin: [Stephanie Hoffmann](#)
Beschluss vom: [10.06.2021](#)
Bearbeitungsstand: [29.09.2021](#)
Evaluation vom: _____

Inhaltsverzeichnis

1	Kirchenrechtliche und gesetzliche Grundlagen	6
2	Verpflichtungen	7
2.1	Mitarbeitende	7
2.2	Schülerschaft	7
2.3	Eltern und/oder Sorgeberechtigte	7
3	Verantwortlichkeiten	8
3.1	Schulleitung	8
3.2	Mitarbeitende	8
3.2.1	Dokumente	8
3.2.2	Fortbildungen	8
3.2.3	Verstoß und Konsequenz	8
4	Verhaltenskodex	9
4.1	Gestaltung von Distanz und Nähe sowie angemessenem Körperkontakt	9
4.2	Nähe, Distanz und Körperkontakt im Sport- und Schwimmunterricht	10
4.3	Sprache, Wortwahl und Kleidung	11
4.4	Beachtung der Intimsphäre, Verhalten bei Übernachtungen	11
4.5	Disziplinierung	12
4.6	Mitnahme von Schülerinnen und Schülern in privaten Verkehrsmitteln	13
4.7	Umgang mit und Nutzung von Medien sowie sozialen Netzwerken	13
4.8	Zulässigkeit von Geschenken	14
4.9	Übertretung des Verhaltenskodex und Konsequenzen	14

5	Risikoanalyse	16
5.1	Begrifflichkeiten	16
5.1.1	Grenzverletzungen	16
5.1.2	Übergriffe	16
5.1.3	Missbrauch	17
5.1.4	(Sexualisierte) Gewalt	17
5.1.5	Straftatbestände	17
5.1.6	Abgrenzung Prävention vs. Intervention	18
6	Ansprechstellen und Beschwerdeverfahren	19
6.1	Beschwerdeverfahren	19
6.2	Handlungsleitfäden für Intervention im Falle eines Falles	19
6.2.1	Grenzverletzungen/Übergriffe zwischen Schutzbefohlenen („Peer-Gewalt“)	20
6.2.2	Vermutung, ein Kind ist Opfer von (sexualisierter) Gewalt	20
6.2.3	Ein Kind erzählt von Übergriffen oder Missbrauch	20
6.3	Dokumentation der Vorkommnisse und Intervention	21
7	Präventionsmaßnahmen	22
7.1	Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler	22
7.2	Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden	22
7.3	Schulische Prävention	22
8	Qualitätssicherung	23
9	Adressen und Ansprechpartner	24
9.1	Ansprechpersonen/ Präventionsbeauftragter in der Schule	24
9.2	Präventionsbeauftragte/r des Bistums „Stabsstelle Prävention“	24
9.2.1	Erstansprechpersonen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt durch kirchliche MitarbeiterInnen	24

9.3	Externe übergeordnete Ansprechpartner	25
10	Anlagen (im Überblick)	26

1 Kirchenrechtliche und gesetzliche Grundlagen

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes basiert auf den von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen, der Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt (beide vom 26.08.2013) und auf der Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen für das Bistum Dresden-Meißen vom 29.01.2015.¹

Die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen sind auch Teil der Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ zwischen Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen im kirchlichen Bereich und dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung (UBSKM) von 2012 und in der Fortschreibung 2016 und beruhen auf den Festlegungen im Bundeskinderschutzgesetz (2012).

¹ Auf die im März 2018 fertiggestellte und für die Schulen zur Verfügung gestellte Materialsammlung „Präventionsordner“ des Bistums) sei verwiesen.

2 Verpflichtungen

2.1 Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden² unserer Schule nehmen bei Dienstantritt das Institutionelle Schutzkonzept mit seinen Rechten und Pflichten zur Kenntnis. Sie verpflichten sich dazu, Handlungssicherheit zu erlangen und sich verantwortungsvoll für den Schutz der Kinder zu engagieren.

2.2 Schülerschaft

Alle Schülerinnen und Schüler werden altersgemäß mit den Rechten und Pflichten, die sich aus diesem Schutzkonzept ergeben, insbesondere auch mit den für sie relevanten Teilen des Verhaltenskodex, vertraut gemacht und üben angemessene Verhaltensweisen in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen ein.

2.3 Eltern und/ oder Sorgeberechtigte

Sie erhalten bei Unterzeichnung des Schulvertrages Kenntnis von diesem Konzept und haben jederzeit Zugang zu den in ihm enthaltenen Informationen und Beschwerdewege. Auch sie unterstützen die Erziehung ihrer Töchter und Söhne zu grenzachtendem und gewaltfreien Umgang.

² Der Begriff *Mitarbeitende* umfasst folgende Personengruppen: Lehrer/innen, Referendare/innen, Praktikanten/innen, Seelsorger, Technisches Personal, Absolventen/innen des Bundesfreiwilligendienstes, GTA-Anleiter/innen, Lernbegleiter/innen, Begleitpersonen.

3 Verantwortlichkeiten

3.1 Schulleitung

Die Schulleitung legt dem Träger und der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft ab über die Umsetzung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes. Sie stellt in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Ordinariats sicher, dass im Rahmen der Personalauswahl und beim Dienstantritt neuer Mitarbeiter relevante Themen erörtert werden.

3.2 Mitarbeitende

3.2.1 Dokumente

Mitarbeiter reichen bei Dienstantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ein, das alle fünf Jahre erneuert wird. Ebenso wird einmalig eine Selbstauskunftserklärung anhängig gemacht.

3.2.2 Fortbildung

Um in Fragen der Prävention Handlungssicherheit zu gewinnen und Sensibilität zu entwickeln, nehmen die jeweiligen Zielgruppen für die ihnen vorgeschriebenen zeitlichen Umfänge regelmäßig an Schulungen teil.

3.2.3 Übertretung und Konsequenz

Weiterhin sind sich die Mitarbeitenden bewusst, dass ein Verstoß gegen die festgelegten Verhaltensregeln dienst- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

4 Verhaltenskodex

Als „Schule des Friedens“ gründet unser Miteinander auf einer Kultur der Achtsamkeit, des gegenseitigen Respekts und Respekts in angemessener Distanz und Nähe. Zur Wahrung und Förderung eines grundsätzlich grenzachtenden Verhaltens hat sich unsere Schule Standards³ erarbeitet, die sowohl Rechte und Pflichten für die Mitarbeitenden als auch für die Schülerschaft beinhalten.

Den Mitarbeitenden ist es ein Anliegen, die Würde der Schülerinnen und Schüler zu wahren und sie vor Gefahren zu schützen. Um Missbrauch jeglicher Art auszuschließen, schaffen wir in jeder Beziehung die notwendige Transparenz.

Alles, was Mitarbeitende in der Gegenwart ihrer Schülerinnen und Schüler sagen oder tun, darf weitergesagt werden. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.

4.1 Gestaltung von Distanz und Nähe sowie angemessenem Körperkontakt

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern ist ein verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Wie pädagogische Beziehungen gestaltet werden, muss dem jeweiligem Auftrag entsprechen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen als auch materiellen Abhängigkeiten entstehen und erst entstehen können.

Der Unterricht sowie Einzelgespräche, Übungseinheiten u.ä. finden grundsätzlich nur in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt, die jederzeit zugänglich sind.^{4 5}

Spiele, Methoden und Übungen werden so gestaltet, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, sich möglichen Berührungen zu entziehen. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen⁶, zu denen es während der Arbeit kommen kann, sind je nach Grad die Wahrnehmung der oder des Betroffenen. Sollten deren und dessen Signale darauf hindeuten, dass eine Grenze überschritten wurde, muss in achtsamer Weise das Ge-

³ Standards meint unter Punkt 4 den festgeschriebenen *Verhaltenskodex*.

⁴ Einzige Ausnahme ist der Amoklauf.

⁵ Empfohlen ist, die Zimmertür bei Einzelgesprächen möglichst offen zu halten, so dass der Raum einsehbar bleibt.

⁶ Die Begrifflichkeiten sind unter Punkt 5 im Rahmen der *Risikoanalyse* erläutert.

spräch mit der oder dem Betroffenen gesucht werden. Dabei ist auf das situative Empfinden respektvoll einzugehen und gegebenenfalls um Entschuldigung zu bitten. Es geht nicht um einen distanzierten Umgang miteinander oder eine Tabuisierung von Berührungen im Schulalltag. Kinder haben Bedürfnisse nach Nähe und Anerkennung. Besonders jüngere Kinder suchen von sich aus Nähe und Körperkontakt. Es ist daher notwendig, das eigene Verhalten ehrlich zu reflektieren und die zum Teil sehr unterschiedlichen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz bei den Schülerinnen und Schülern sensibel wahrzunehmen und zu achten.

Dabei bietet sich die Chance eigene Grenzen wertschätzend und klar gezogen vorzuleben und sie respektvoll zu kommunizieren. In Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler den Körperkontakt suchen, ist damit transparent umzugehen. Insbesondere bei eigenen Unsicherheiten ist mit dem Team bzw. anderen Mitarbeitenden direkt oder im Anschluss darüber zu sprechen. Dies gilt auch für den Fall, unmittelbare Gefahr mittels körperlichen Eingreifens abzuwenden.

Private Sorgen und Probleme von Mitarbeitenden haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).

Gibt es Verwandtschaftsverhältnisse oder bestehen bereits private Beziehungen zu den Familien einzelner Kinder, wird dies dem oder der direkten Vorgesetzten mitgeteilt.

Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist untersagt! Sie hat disziplinarrechtliche und strafrechtliche Folgen.

4.2 Nähe, Distanz und Körperkontakt im Sport- und Schwimmunterricht

Da es insbesondere im Bereich des Schulsports häufig zu Körperkontakten und zu schwierigen Nähe-Distanz-Situationen kommt, ist hier eine besondere Achtsamkeit von Nöten. Von Seiten der Sportlehrer und Sportlehrerinnen ist daher ein eigener Verhaltenskodex⁷ für den Sportunterricht zu erstellen und von der Schulleitung zu genehmi-

⁷ Verhaltenskodex der Sportlehrer/innen siehe Anlage 2.

gen. Der Verhaltenskodex enthält insbesondere Regelungen zur Hilfestellung, zur Kleiderordnung sowie zur Nutzung der Umkleiden. Er ist schulintern in geeigneter Form bekannt zu machen.

4.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Die Kommunikation zwischen den Mitarbeitenden und den Schülerinnen und Schülern ist wertschätzend sowie von Respekt und Vertrauen geprägt.

Die Mitarbeitenden sind bewusst, dass Wortwahl und Sprache verletzen, herabsetzen, demütigen und ggf. beleidigen können. Diese Wahrnehmung gilt insbesondere für Kinder. Ihnen gegenüber nehmen sie eine Vorbildfunktion ein. Das bedeutet, dass bedeutet auch, dass Schülerinnen und Schüler nur mit ihrem Namen bzw. nach ihnen gewählten Rufnamen angesprochen werden.

Alle Mitarbeitenden achten grundsätzlich auf eine altersentsprechende, klare und angemessene Sprache. Es werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geäußert sowie unangemessene Gestik unterlassen.

Weiterhin ermutigen die Mitarbeitenden die Kinder dazu, einen respektvollen verbalen Umgang miteinander zu pflegen und bei Verstößen im Sprachgebrauch einzugreifen. Sollte es zu unangemessenen Äußerungen oder Missverständnissen von Seiten der Mitarbeitenden gekommen sein, sind diese zeitnah oder gegebenenfalls mit der Bitte um Entschuldigung zu klären.

Mitarbeitende achten ebenso darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer sexualisierten Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf Brust oder Genitalien ermöglicht oder betont).

4.4 Beachtung der Intimsphäre, Verhalten bei Übernachtungen

Der Schutz der Intimsphäre ist jederzeit zu wahren! Dies gilt auch für das Umziehen insbesondere bei Veranstaltungen mit Übernachtungen. Die Mitarbeitenden tragen da-

für Sorge, dass zu jeder Zeit die Intimsphäre aller Beteiligten respektiert und geschützt wird.⁸

Sanitär und Umkleieräume sollten, wenn möglich, räumlich gleichgeschlechtlich getrennt und auch nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen im Bedarfsfall betreten werden. Sollte dies nicht möglich sein, kündigt der Mitarbeitende dies den Schülern und Schülerinnen an, trifft Absprachen für einen respektvollen und Intimsphäre schützenden Umgang mit der Situation.

Bei Schulausflügen mit Übernachtungen wird auf geschlechtsgetrennte Unterbringung geachtet. Bevor Mitarbeitende einen Schlafräum betreten kündigen sie ihr Eintreten (bspw. durch Anklopfen) an.

Räumliche als auch personelle Begebenheiten sind den Eltern, Personensorgeberechtigten und der Schulleitung vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Ebenso ist es verpflichtend, grundlegende Verhaltensregeln mit begleitenden Personen vorher und aktenkundig zu besprechen.

4.5 Disziplinierung

Jede Form von körperlicher, verbaler und emotionaler Gewalt ist untersagt. Dazu gehören alle Arten von Beschimpfung, Beleidigung, Herabsetzung, Bloßstellung, Drohung, Einschüchterung, Erzeugen von Druck und Angst, Nötigung, Anschreien und Freiheitsentzug.

Die Mitarbeitenden kündigen Maßnahmen vor ihrer Anwendung an und ermöglichen den betroffenen Schülerinnen und Schüler Handlungssituationen. Sind die Maßnahmen zur Disziplinierung notwendig, stehen sie in einem direkten Bezug zum Fehlverhalten, sind pädagogisch begründet, konsequent sowie angemessen und für den Betroffenen nachvollziehbar.

Gelangt ein Mitarbeitender in einer akuten Bedrohung des Wohls seiner Schutzbefohlenen zu der Beurteilung, Gefahr durch körperlichen Einsatz abwehren zu müssen, ist dies transparent zu machen sowie der oder dem Vorgesetzten zeitnah zu berichten.

⁸ Das gilt sowohl für alle beteiligten Kinder als auch für die begleitenden Personen.

4.6 Mitnahme von Schülerinnen und Schülern in privaten Verkehrsmitteln

Die Beförderung von Schutzbefohlenen in privaten Fahrzeugen ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen darf die nach Absprache mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten erfolgen.

4.7 Umgang mit/und Nutzung von Medien sowie sozialen Netzwerken

Ein professioneller Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken ist unablässig die Förderung der Medienkompetenz. Filme, Fotos, Spiele und andere digitale Medien sind so auszuwählen, dass sie den Vorgaben des Kinder- und Jugendschutzgesetzes entsprechen. Ebenso ist ein achtsamer Umgang mit dargestellten Inhalten, der pädagogisch sowie altersadäquat erfolgt.

Die Nutzung sowie der Einsatz von Filmen, Bildern, Spielen und anderen Printmedien mit gewaltverherrlichenden und sexualisierten Inhalten in der Schule sind grundsätzlich untersagt!

Erhalten Mitarbeitende Kenntnis von der Verbreitung derartiger Inhalte in sozialen Medien, die Schülerinnen oder Schüler nutzen, melden sie dies der oder dem Vorgesetzten. Mit altersangemessener Aufklärung durch bspw. Gespräche wirken sie präventiv einer derartigen Nutzung und möglichen Verbreitung entgegen.

Die Mitarbeitenden respektieren, wenn Kinder nicht gefilmt oder fotografiert werden wollen. Dies gilt auch, wenn Eltern, Personensorgeberechtigten eine Foto- und Filmerelaubnis für schulische Zwecke wie z.B. Präsentationen, Schulfahrten und andere Projekte erteilt haben.

Kinder dürfen weder von Mitarbeitenden noch von Gleichaltrigen in unbekleidetem Zustand (bspw. beim Umziehen in der Sportumkleide oder Dusche etc.) oder in anzüglichen Posen weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

Die Mitarbeitenden pflegen mit Schülerinnen und Schülern keine privaten Telefonate, SMS oder jede andere digitale Kommunikation (Chats, E-Mails, soziale Netzwerke,

o.ä.). Es wird für jegliche schulischen Belange die Dienst-E-Mail oder schulische Onlinenplattform (*moodle*, BBB⁹) genutzt.

Auf *moodle* genutzte von-Schüler-zu-Schüler-Chats liegen mit deren Inhalten in der Verantwortung der Eltern. Darauf hat der Lerngruppen- und Klassenleiter die Eltern ausdrücklich hinzuweisen. Für den öffentlichen Chat mit seinen Inhalten während einer BBB-Konferenz trägt der Lerngruppen- oder Klassenleiter die Verantwortung.

Ist die Kommunikation eines Mitarbeitenden mit Schülerinnen und Schülern über die genannten Medien in Ausnahmefällen¹⁰ notwendig, ist auf jeden Fall die oder der Vorgesetzte, wenn möglich noch vor Kontaktaufnahme, in Kenntnis zu setzen.

4.8 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke, Vergünstigungen oder Bevorzugungen können emotionale Abhängigkeit fördern, vor allem, wenn sie nur einzelnen Kindern zukommen. Es entsteht gegenüber dem Schenkenden unter Umständen das Gefühl ihm etwas „schuldig“ zu sein. Aus diesem Grund sind Geschenke und andere Zuwendungen nur zulässig, wenn sie gleichwertig jeweils allen Kindern einer Lerngruppe, Klasse oder Gruppe zuteilt werden.

Geschenke sind erlaubt, wenn sie ohne zu erwartende Gegenleistung in Form eines materiellen Dankes angenommen bzw. übergeben werden können. Dies gilt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken, die eine angemessene Größenordnung nicht überschreiten.

4.9 Übertretung des Verhaltenskodex und Konsequenzen

Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden verbindlich eingehalten. Sie achten auf ihr eigenes Verhalten und das ihrer Kolleginnen und Kollegen. Rückmeldungen zu einem konkreten Verhalten ist wertschätzend, respektvoll und ohne Vorverurteilung zu geben. Ziel ist dabei die Gelegenheit zur Reflexion und ggf. situativen Überdenkens. An diesen Prinzipien orientieren sich alle Mitarbeitenden einschließlich der Schulleitung.

⁹ BigBlueButton.

¹⁰ Bspw. während eines Klinik- und Kuraufenthaltes des Schülers.

In einzelnen (Not-)Situationen kann es wichtige Gründe für ein Abweichen von den bestehenden Regelungen geben. Kommt es zu einem solchen Fall, teilen die Beteiligten dies dem Team umgehend und der oder dem direkten Vorgesetzten schnellstmöglich persönlich, telefonisch oder per E-Mail mit. Damit soll die Gelegenheit gegeben werden, eventuell notwendige Schritte zur Klärung einzuleiten.

5 Risikoanalyse

In einer regelmäßigen Analyse¹¹ versucht eine Arbeitsgruppe, die neben der Präventionsfachkraft weitere Lehrkräfte, Eltern und Schüler einschließen sollte, Schwachstellen und Gefährdungsmöglichkeiten im schulischen Kontext zu erkennen und – wenn möglich – zu beheben. Dabei geht es um räumliche Bedingungen, sensible Situationen und Gelegenheiten, fehlende Transparenz von Entscheidungen, Kommunikationswegen und Zuständigkeiten sowie Informationsdefiziten usw., die mögliche Täter für ihre Missbrauchstaten ausnutzen könnten.

5.1 Begrifflichkeiten

Um aussagekräftige Gefährdungsmöglichkeiten benennen zu können, sind nachfolgend wichtige Begriffe im Zusammenhang von Missbrauchstaten erläutert. Die Mitarbeitenden sind mit den Definitionen vertraut und werden in regelmäßigen Abständen geschult.

5.1.1 Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist eine einmalige oder gelegentliche unangemessene, sprachliche und/oder körperliche Verhaltensweise, die nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit bemisst sich dabei nicht nur an objektiven Kriterien, sondern auch am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten in der Beziehung von Erwachsenen mit Schutzbefohlenen nicht selten auf und ihnen gilt deshalb besondere Aufmerksamkeit. Potentielle Täter und Täterinnen nutzen u.U. bewusst den „Graubereich“ von Grenzverletzungen, um Reaktionen zu testen und Übergriffe vorzubereiten.

5.1.2 Übergriffe

Im Unterschied zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe niemals zufällig oder unbeabsichtigt. „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu überwinden. Beispiele sind: abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von

¹¹ *Analyse der Risiken* in Anlage 7 aufgeführt.

Schamgrenzen z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen. Gerade unter Gleichaltrigen werden Übergriffe oft als Gewalt erlebt, weil ihr Widerstand gewaltsam überwunden wurde.

5.1.3 Missbrauch

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt werden. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kann dazu führen, dass das Opfer gar keinen Widerstand leisten kann oder will. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Der typische und auch statistisch bei weitem am häufigsten auftretende Missbrauch geschieht nicht durch fremde Personen, sondern findet innerhalb eines etablierten Vertrauensverhältnisses, z.B. innerhalb einer Familie, einer Schule, eines Vereins oder der Schule statt. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum. Er wurde vom Täter durch systematische „Beziehungsarbeit“ gezielt vorbereitet und durch Schweigegebote gegenüber Dritten abgesichert.

5.1.4 (Sexualisierte) Gewalt

Grundsätzlich haben Kinder „das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631, Abs. 2 BGB). Als sexualisierte Gewalt gilt jede Handlung, die an oder vor einem Kind gegen dessen Willen vorgenommen wird.

5.1.5 Straftatbestände

Im Strafgesetzbuch werden „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ in den Paragraphen 174-184 StGB zusammengefasst. Dazu gehören die Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen, die Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornografischen Materials. + Ergänzungen aus Selbstverpflichtungserklärung: 201a Abs. 3, 225, 232-233a, 234, 235, 236

5.1.6 Abgrenzung Prävention vs. Intervention

Unter **Prävention** versteht man alle Maßnahmen, die eine Institution vorbeugend unternimmt, um das Auftreten eines problematischen Sachverhalts abzuwenden. Im Gegensatz dazu beschreibt die **Intervention** Handlungen, die zum Ziel haben, den aufgetretenen unerwünschten Sachverhalt zu beseitigen oder zumindest die damit einhergehenden Probleme zu lindern. Sowohl Prävention als auch Intervention sind von der Seelsorge und Schulpastoral zu unterscheiden.

6 Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

6.1 Beschwerdeverfahren

Allen Mitgliedern der Schulgemeinde stehen verschiedene Beschwerdewege¹² offen:

- ✓ individuelle Lehrkräfte, Vertrauenslehrer, Präventionsfachkraft, Schulleitung, Schülervertretung, Mitarbeitervertretung, Elternvertretung, Schulträger, externe Beauftragte,
- ✓ Reflexion in der Klasse oder Gruppe.

Die Beschwerden werden transparent und in der Regel vertraulich behandelt, um das Vertrauen, das durch den Beschwerdeführer entgegengebracht wurde, zu würdigen und die Rechte der Betroffenen zu wahren. Bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt ist es jedoch ratsam, sich umgehend mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen. Die Grenzen der Vertraulichkeit sind bei begründeten Verdachtsfällen erreicht, da dann der Schutz des Kindes im Vordergrund stehen muss und eine mögliche dienst- und strafrechtliche Relevanz eintritt.

Im Mittelpunkt des Schutzkonzeptes stehen die Schülerinnen und Schüler unserer Einrichtung. Sie müssen auch wissen, worüber sie sich beschweren dürfen. Umso wichtiger ist es, dass sie ihre Rechte kennen: Kinderrechte im Allgemeinen und den Verhaltenskodex der Schule im Besonderen. Dieses gilt in der Präventionsarbeit¹³ immer wieder anzusprechen.

Darüber hinaus sollten die Erwachsenen (Eltern und Mitarbeitende) nicht außer Acht gelassen werden.

6.2 Handlungsleitfäden für Intervention im Fall eines Falles

Wenn es innerhalb oder außerhalb der Schule zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommt oder die Vermutung besteht, dass ein Kind Opfer von Vernachlässigung, Kindeswohlgefährdung oder (sexualisierter) Gewalt wurde, sind klare Handlungsleitlinien für die Erwachsenen¹⁴ hilfreich.

¹² Der Beschwerdeweg ist in Anlage 4 anhand des Verfahrensschema dargestellt.

¹³ Siehe Anlage 8 *Präventionsprogramme und andere Veranstaltungen*.

¹⁴ Weitere hilfreiche Hinweise und Handlungsvorschläge finden sich im „Präventionsordner“ und der Bistumsbroschüre „Augen auf – Hinsehen und Schützen“.

Oberstes Gebot ist Folgendes:

- Besonnen handeln, aber aktiv werden!
 - Wahrnehmen, dokumentieren und sich ggf. selbst Hilfe holen!
 - Der Schutz und das Wohl des Kindes stehen stets im Mittelpunkt!

6.2.1 Grenzverletzungen/Übergriffe zwischen Schutzbefohlenen („Peer-Gewalt“)

Stoppen Sie den Übergriff, indem Sie „dazwischen gehen“! Klären Sie, was vorgefallen ist und beziehen Sie offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten! Besprechen Sie den Vorfall im zuständigen Team und beschließen Sie Konsequenzen für den/die Urheber sowie die Aufarbeitung in der Lerngruppe/Klasse! Informieren Sie ggf. die Eltern und die Leitung!

6.2.2 Vermutung, ein Kind ist Opfer von (sexualisierter) Gewalt

Nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst und bieten Sie sich dem Kind behutsam als Vertrauensperson an! Besprechen Sie sich selbst mit einer Person Ihres Vertrauens, ob Ihre Wahrnehmungen geteilt werden, konfrontieren Sie jedoch nicht den möglichen Täter! Holen Sie sich fachliche Hilfe bei der schulischen Ansprechperson, die bei begründetem Verdacht die entsprechenden Schritte (Information der Schulleitung/ Hortleitung/ Benachrichtigung der Fachberatungsstelle/ Kinderschutzfachkraft/ Jugendamt/ Missbrauchsbeauftragter des Bistums).

6.2.3 Ein Kind erzählt von Übergriffen oder Missbrauch

Hier gilt genauso wie unter 7.2.3 zu verfahren. Darüber hinaus müssen Sie grundsätzlich von der Wahrhaftigkeit des jungen Menschen ausgehen, ihn ernstnehmen und entlasten. Sie sollten ihm Vertraulichkeit zusichern, aber gleichzeitig deutlich machen, dass Sie sich Rat und Hilfe holen. Bei allen weiteren Schritten sollten Sie sowohl den jungen Menschen altersgemäß als auch die Eltern/Sorgeberechtigten so weit wie möglich mit einbeziehen.

6.3 Dokumentation der Vorkommnisse und Intervention

In Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch ist eine sorgfältige Dokumentation, Amtsverschwiegenheit und nachhaltige Aufarbeitung der Vorkommnisse unabdingbar, um die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren. Dazu gehören auch geeignete Rehabilitationsmaßnahmen bei unbegründetem Verdacht bzw. der Entlastung vom Verdacht.

7 Präventionsmaßnahmen

7.1 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Auch Schülerinnen und Schüler haben einen mitwirkenden Anteil am wertschätzenden und respektvollen Miteinander. Genauso wie sie ihre Rechte kennen und auf Beteiligung und Beschwerde wahrnehmen können. Im konkreten pädagogischen Umgang mit Konflikten sind jene für sie erfahrbar. In eigenen Veranstaltungen ihre Rechte besprochen und eingeübt, damit sie zu einer gelebten Praxis werden.¹⁵

7.2 Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden sind durch den *Verhaltenskodex* unter Punkt 4 geregelt. Weiterhin sind die Teilnahme an Fortbildungen (3.2.2), die Vorlage von Dokumenten (3.2.1) sowie die regelmäßige Evaluation der Risikoanalyse (5) in diesem Schutzkonzept festgeschrieben.

7.3 Schulische Prävention

Die schulischen präventiven Programme¹⁶ für die einzelnen Klassenstufen werden jährlich geprüft sowie abgestimmt und im Präventionsplan festgeschrieben und wird den Mitarbeitenden zu Beginn des Schuljahres erörtert. Für die Aktualität der Programme, die zeitliche Planung sowie der Erörterung des Präventionsplanes ist der oder die Präventionsbeauftragte in Absprache mit der Schulleitung verantwortlich.

Darüber hinaus finden thematische Elternabende oder -foren statt, denn Eltern und Personensorgeberechtigte sind ebenfalls in die präventive Arbeit einzubeziehen.

¹⁵ Schülerrechte unter Anlage 3.

¹⁶ *Präventionsprogramme und andere Veranstaltungen*, Anlage 8.

8 Qualitätssicherung

Die Präventionsarbeit an unserer Schule unterliegt der beständigen Weiterentwicklung und regelmäßigen Evaluation. Dazu werden wir vom Schulträger durch vermittelte Fortbildungsangebote und Evaluationsinstrumente unterstützt.

Stattgefundene Gespräche, Beratungen, Verdachtsfälle und erwiesene Vorkommnisse sowie Kooperationen mit außerschulischen Partnern werden sorgfältig dokumentiert und unter der Wahrung von Diskretion ausgewertet, um ggf. zu geänderten Risikoeinschätzungen, Beratungskonzeptionen oder Beschwerdewegen zu gelangen.

Sollte es in diesem Zusammenhang als notwendig erachtet werden, beauftragt die Schule in Absprache mit der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen eine externe Evaluation.

9 Adressen und Ansprechpartner

9.1 Ansprechpersonen/ Präventionsbeauftragte in der Schule

Präventionsbeauftragte ☎ 03591-60 78 70 (Sekretariat)
Claudia Pohler ✉ c.pohler@montessori-bautzen.de

Schulseelsorgerin ☎ 03591-60 78 70 (Sekretariat)
Stephanie Hoffmann ✉ st.hoffmann@montessori-bautzen.de

9.2 Präventionsbeauftragte/r des Bistums „Stabsstelle Prävention“

Die Präventionsbeauftragte des Bistums hat die Aufgaben die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch zu koordinieren, zu unterstützen und zu vernetzen. Sie berät weiterhin bei der Planung und Durchführung von Präventionsprogrammen.

Frau Julia Eckert und Frau Karin Zauritz
Bischöfliches Ordinariat Bistum Dresden-Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden
☎ 0351- 33 64 790
✉ praevention@ordinariat-dresden.de

9.2.1 Erstansprechpersonen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt durch kirchliche MitarbeiterInnen

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt

Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
Ursula Hämmerer, Chemnitz
☎ 0173 – 53 65 222
✉ ansprechperson.haemmerer@ordinariat-dresden.de

Rechtsanwalt
Dr. Michael Hebeis, Dresden
☎ 0172 3431067
✉ ansprechperson.hebeis@ordinariat-dresden.de

Psychologin

Manuela Hufnagl, Leipzig

☎ 0162 – 17 62 761

✉ ansprechperson.hufnagl@ordinariat-dresden.de

Beschwerdestelle für Präventionsfragen

Dr. Peter-Paul Straube

☎ 0160 – 98 52 18 85

✉ ppstraube@posteo.de

9.3 Externe übergeordnete Ansprechpartner

Bei begründeter Vermutung von (sexualisierter) Gewalt wird verpflichtend Fachberatung von außen durch eine Kinderschutzkraft nach § 8 SGB VIII oder andere professionelle Einrichtungen hinzugezogen.

Professionelle Beratung in Fragen sexualisierter Gewalt

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Dresden-Meißen

Außenstelle Bautzen

Haus der Caritas

Kirchplatz 2, 02625 Bautzen

☎ 03591-498-20

✉ www.efl-bistum-dresden-meissen.de

Opferhilfe Sachsen e.V.

Löbauer Straße 48, 02625 Bautzen

☎ 03591-67 95 50

✉ www.opferhilfe-sachsen.de

Netzwerk „Frühe Hilfen“ beim Jugendamt Bautzen

Koordinatorin

Anika Hochleitner

Rathenauplatz 1, 02526 Bautzen

☎ 03591 – 52 51 51 115

✉ fruehehilfen@lra-bautzen.de

Anlagen (im Überblick)

- Anlage 1 Zusammenfassung grundsätzlicher Standards aus dem Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden
- Anlage 2 Verhaltenskodex der SportlehrerInnen
- Anlage 3 Schülerrechte
- Anlage 4 Broschüre „Augen auf! – Hinsehen und Schützen“
- Anlage 5 Vorlage „Dokumentation eines Gespräches“
- Anlage 6 Analyse der Risiken
- Anlage 7 Präventionsprogramme und andere Veranstaltungen
 - Schulungen für Mitarbeitende*
 - Schulungen für Schülerinnen und Schüler*